

Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 20. Dezember 2007
GLEICHWERTIGKEIT DER STUFEN UND DIENSTGRADE

STUFE	DIENSTGRAD DES URSPRÜNGLICHEN STATUTS	DIENSTGRAD DES OPERATIVEN KORPS
<u>Unteroffizier</u>	<u>Dienstgrad</u>	<u>Dienstgrad</u>
A. Unteroffizier	— /	— /
B. Elite-Unteroffizier	— Untergeordneter Flugplatzleiter — Erster untergeordneter Flugplatzleiter — Untergeordneter Hauptflugplatzleiter — Untergeordneter Flugplatzleiter erster Klasse	— Oberwachtmeister — erster Oberwachtmeister
C. Höherer Unteroffizier	— Erster untergeordneter Flugplatzleiter erster Klasse — Untergeordneter Hauptflugplatzleiter erster Klasse	— Adjutant — Oberadjutant

Gesehen, um Unserem Erlass vom 20. Dezember 2007 über die Rechtsstellung der zur ehemaligen Gendarmerie versetzten Personalmitglieder der ehemaligen Luftfahrtpolizei beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern
P. DEWAELE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 1073

[C - 2011/00228]

28 JUNI 2010. — Arrêté ministériel modifiant l'AEPol en matière de dispenses des épreuves de sélection dans le cadre du recrutement externe pour les services de police. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 28 juin 2010 modifiant l'AEPol en matière de dispenses des épreuves de sélection dans le cadre du recrutement externe pour les services de police (*Moniteur belge* du 9 juillet 2010).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 1073

[C - 2011/00228]

28 JUNI 2010. — Ministerieel besluit tot wijziging van het UBPol inzake de vrijstellingen van selectieproeven in het raam van de externe aanwerving voor de politiediensten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 28 juni 2010 tot wijziging van het UBPol inzake de vrijstellingen van selectieproeven in het raam van de externe aanwerving voor de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 9 juli 2010).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 1073

[C - 2011/00228]

28. JUNI 2010 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des AEPol in Sachen Befreiungen von Auswahlprüfungen im Rahmen der externen Anwerbung für die Polizeidienste — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Juni 2010 zur Abänderung des AEPol in Sachen Befreiungen von Auswahlprüfungen im Rahmen der externen Anwerbung für die Polizeidienste.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

28. JUNI 2010 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des AEPol in Sachen Befreiungen von Auswahlprüfungen im Rahmen der externen Anwerbung für die Polizeidienste

Der Minister des Innern,

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol), der Artikel IV.I.29ter und IV.I.54 Absatz 7 bis 10, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 25. Juni 2010;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 2001 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (AEPol);

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 9. Dezember 2009;

Aufgrund des Verhandlungsprotokolls Nr. 260/9 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste vom 27. Januar 2010;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Öffentlichen Dienstes vom 28. Januar 2010;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 29. Januar 2010;

In der Erwägung, dass die Stellungnahme des Bürgermeisterbeirats nicht ordnungsgemäß binnen der gesetzten Frist abgegeben worden ist und dass kein Antrag auf Verlängerung der Frist gestellt worden ist; dass sie infolgedessen außer Acht gelassen worden ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 48.061/2 des Staatsrates vom 28. April 2010, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,
Erlässt :

KAPITEL 1 — *Abänderungsbestimmungen*

Artikel 1 - In Artikel IV.1 AEPol werden die Wörter "von Abschnitt 7" durch die Wörter "der Abschnitte 2bis und 7" ersetzt.

Art. 2 - In Titel IV Kapitel I AEPol wird ein Abschnitt 2bis, der die Artikel IV.10, IV.11, IV.12 und IV.13 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Abschnitt 2bis - Befreiungen

Art. IV.10 - Der Bewerber um eine Stelle als Polizeibediensteter und der Bewerber um eine Stelle als Polizeiinspektor, die bei der in Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 1 RSPol erwähnten Prüfung nicht das Minimum erreicht haben und diese im Rahmen eines Auswahlverfahrens für denselben Kader erneut ablegen, werden von den in Artikel IV.5 § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Unterprüfungen befreit, wenn sie das für diese Unterprüfungen jeweils festgelegte Minimum erreicht haben.

Der Bewerber um eine Stelle als Polizeihauptinspektor mit Sonderspezialisierung oder mit Spezialisierung als Polizeiassistent wird von den in Artikel IV.5 § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Unterprüfungen befreit, wenn er das für diese Unterprüfungen jeweils festgelegte Minimum erreicht hat.

Der Bewerber um eine Stelle als Polizeibediensteter, der die in Artikel IV.I.52 Absatz 2 Nr. 1 RSPol erwähnte Prüfung zur Beurteilung der kognitiven Fertigkeiten mindestens der Stufe D bestanden hat, wird von den in Artikel IV.5 § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Unterprüfungen befreit.

Der Bewerber um eine Stelle als Polizeiinspektor, der die in Artikel IV.I.52 Absatz 2 Nr. 1 RSPol erwähnte Prüfung zur Beurteilung der kognitiven Fertigkeiten mindestens der Stufe C bestanden hat, wird von den in Artikel IV.5 § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Unterprüfungen befreit.

Der Bewerber um eine Stelle als Polizeihauptinspektor mit Sonderspezialisierung oder mit Spezialisierung als Polizeiassistent, der die in Artikel IV.I.52 Absatz 2 Nr. 1 RSPol erwähnte Prüfung zur Beurteilung der kognitiven Fertigkeiten mindestens der Stufe B bestanden hat, wird von den in Artikel IV.5 § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Unterprüfungen befreit.

Der Bewerber um eine Stelle als Polizeihauptinspektor mit Sonderspezialisierung oder mit Spezialisierung als Polizeiassistent, der Inhaber eines Diploms ist, das mindestens gleichwertig ist mit denjenigen, die für die Anwerbung für Stellen der Stufe A in den Föderalverwaltungen, so wie sie in Anlage I zum Königlichen Erlass vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten aufgenommen sind, berücksichtigt werden, wird von den in Artikel IV.5 § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Unterprüfungen befreit.

Art. IV.11 - Die in Artikel IV.I.54 Absatz 7 bis 10 RSPol erwähnten Unterprüfungen der Prüfung zur Beurteilung der kognitiven Fertigkeiten sind:

1. die Bestimmung des Potenzials des Bewerbers, an der Grundausbildung teilzunehmen,
2. die Bewertung der Kenntnis und der Beherrschung der Sprache, in der die Auswahlprüfungen, für die der Bewerber sich eingeschrieben hat, organisiert werden.

Art. IV.12 - Der Bewerber, der Inhaber einer Bescheinigung ist, die infolge der in Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 8. März 2001 zur Festlegung der Bedingungen für die Ausstellung der in Artikel 53 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgesehenen Bescheinigungen über Sprachkenntnisse erwähnten Sprachprüfung ausgestellt worden ist, kommt auch im Rahmen eines Auswahlverfahrens, das in einer anderen Sprachenregelung organisiert wird als derjenigen, in der das vorhergehende Auswahlverfahren absolviert worden ist, in den Genuss der in den Artikeln IV.10 Absatz 1 bis 5 und IV.11 erwähnten Befreiungen.

Der Bewerber, der Inhaber einer Bescheinigung ist, die infolge der in Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 8. März 2001 zur Festlegung der Bedingungen für die Ausstellung der in Artikel 53 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgesehenen Bescheinigungen über Sprachkenntnisse erwähnten Sprachprüfung ausgestellt worden ist, kommt auch im Rahmen eines Auswahlverfahrens, das in einer anderen Sprache organisiert wird als derjenigen, in der das Diplom erworben worden ist, in den Genuss der in Artikel IV.10 Absatz 6 erwähnten Befreiung.

Art. IV.13 - Der Bewerber um eine Stelle als Polizeibediensteter, der Bewerber um eine Stelle als Polizeiinspektor und der Bewerber um eine Stelle als Polizeihauptinspektor mit Sonderspezialisierung oder mit Spezialisierung als Polizeiassistent, die das Minimum für die in Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 3 RSPol erwähnte Prüfung der körperlichen und medizinischen Eignung nicht erreichen und diese innerhalb eines Jahres, gerechnet ab der Notifizierung ihres Versagens, erneut ablegen, werden von dem in Artikel IV.8 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten körperlichen Teil befreit, wenn der Direktor der Direktion der Anwerbung und der Auswahl die in Artikel IV.8ter Absatz 1 Nr. 1 aufgeführte Bewertung abgegeben hat."

KAPITEL 2 — *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 3 - Für die Anwendung der in Artikel IV.10 Absatz 1, 3 und 4 AEPol erwähnten Befreiungen werden die Auswahlprüfungen, die vor dem 1. April 2009 abgelegt worden sind, nicht berücksichtigt.

Art. 4 - Artikel IV.10 Absatz 2, 5 und 6 AEPol findet keine Anwendung auf die Prüfungen zur Beurteilung der kognitiven Fertigkeiten, die vor dem gemäß Artikel 70 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 7. Juni 2009 zur Abänderung verschiedener Texte über die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste festgelegten Datum abgelegt worden sind.

Für die Anwendung der in Artikel IV.10 Absatz 2 und 5 AEPol erwähnten Befreiungen werden die Auswahlprüfungen, die vor dem gemäß Artikel 70 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 7. Juni 2009 zur Abänderung verschiedener Texte über die Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste festgelegten Datum abgelegt worden sind, nicht berücksichtigt.

Art. 5 - Artikel IV.13 AEPol findet keine Anwendung auf die Prüfungen der körperlichen und medizinischen Eignung, die vor dem 1. Januar 2010 abgelegt worden sind.

Für die Anwendung der in Artikel IV.13 AEPol erwähnten Befreiungen werden die Auswahlprüfungen, die vor dem 1. Januar 2010 abgelegt worden sind, nicht berücksichtigt.

Art. 6 - Vorliegender Erlass wird mit 1. April 2009 wirksam.

Brüssel, den 28. Juni 2010

Frau A. TURTELBOOM

**SERVICE PUBLIC FEDERAL
PERSONNEL ET ORGANISATION**

F. 2011 — 1074

[C — 2011/00236]

5 JUILLET 2010. — Arrêté royal portant modification de diverses dispositions relatives au statut pécuniaire des membres du personnel des services publics fédéraux. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 5 juillet 2010 portant modification de diverses dispositions relatives au statut pécuniaire des membres du personnel des services publics fédéraux (*Moniteur belge* du 16 juillet 2010).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST
PERSONEEL EN ORGANISATIE**

N. 2011 — 1074

[C — 2011/00236]

5 JULI 2010. — Koninklijk besluit houdende wijziging van verscheidene bepalingen betreffende het geldelijk statuut van personeelsleden van de federale overheidsdiensten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 5 juli 2010 houdende wijziging van verscheidene bepalingen betreffende het geldelijk statuut van personeelsleden van de federale overheidsdiensten (*Belgisch Staatsblad* van 16 juli 2010).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL PERSONNEL ET ORGANISATION

D. 2011 — 1074

[C — 2011/00236]

5. JULI 2010 — Königlicher Erlass zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über das Besoldungsstatut der Personalmitglieder der föderalen öffentlichen Dienste — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 5. Juli 2010 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über das Besoldungsstatut der Personalmitglieder der föderalen öffentlichen Dienste.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST PERSONAL UND ORGANISATION

5. JULI 2010 — Königlicher Erlass zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über das Besoldungsstatut der Personalmitglieder der föderalen öffentlichen Dienste

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 107 Absatz 2 der Verfassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1973 über das Besoldungsstatut des Personals der föderalen öffentlichen Dienste;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 3. Dezember 2002 zur Gewährung einer Eingliederungsprämie an bestimmte Bedienstete bestimmter öffentlicher Dienste;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. Januar 2006 zur Abänderung einiger Bestimmungen über die Laufbahn der Staatsbediensteten;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 26. Februar 2010;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 25. März 2010;

Aufgrund des Protokolls Nr. 647 des Ausschusses der föderalen, gemeinschaftlichen und regionalen öffentlichen Dienste vom 21. April 2010;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 48.201/3 des Staatsrates vom 25. Mai 2010, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Öffentlichen Dienstes und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1973 über das Besoldungsstatut des Personals der föderalen öffentlichen Dienste

Artikel 1 - Artikel 17 § 2 des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1973 über das Besoldungsstatut des Personals der föderalen öffentlichen Dienste, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. März 2001, wird aufgehoben.

Art. 2 - In denselben Erlass wird ein Artikel 25bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 25bis - In Abweichung von den Artikeln 35 und 38 behalten Staatsbedienstete im Falle eines Aufstiegens in die Stufen C oder B das finanzielle Dienstalter, das sie in der niedrigeren Stufe erworben haben.

Im Falle eines Aufstiegens in die Stufe A erfolgt die in Artikel 25 § 2 erwähnte Berechnung der zwei Drittel auf der Grundlage des in der niedrigeren Stufe erworbenen finanziellen Dienstalters. Die in den Artikeln 35 und 38 erwähnten Altersstufen sind nicht anwendbar.»

Art. 3 - Anlage I zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 21. November 2008, wird durch die Anlage zu vorliegendem Erlass ersetzt.

KAPITEL II — Verschiedene Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Art. 4 - Für Staatsbedienstete, deren finanzielles Dienstalter gemäß Artikel 17 § 2 des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1973 über das Besoldungsstatut des Personals der föderalen öffentlichen Dienste berechnet worden ist, so wie er vor dem 1. Dezember 2008 in Kraft war, bleibt dieses finanzielle Dienstalter erworben. Es darf nur in Anwendung von Artikel 2 desselben Erlasses geändert werden.